



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-  
land e.V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Nur per E-Mail



Referat MK3  
Internet, Soziale Medien, Medien und  
Kommunikationsstab

HAUSANSCHRIFT Rochusstr. 1, 53123 Bonn

TEL +49 (0)228 529 -3124

E-MAIL MK3@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ MK3-05111/0211

DATUM 21.10.2019

## **Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit Ihrer E-Mail vom 07.10.2019 beantragen Sie Aktenauskunft über seitens des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorliegende Informationen über den Instagram-Post von Bundesministerin Klöckner (<https://www.instagram.com/p/B3SbXBJm8N/>).

Da Sie Informationen erbitten, die weder im Zusammenhang mit den in § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) noch mit den in § 2 Absatz 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) genannten Daten stehen, fällt Ihr Antrag nicht in den Anwendungsbereich dieser Gesetze. Ihr Antrag ist daher als Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) anzusehen.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach §§ 1 Absatz 1, 10 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Danach hat jeder nach Maßgabe des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) liegen keine amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG vor. Der Instagram-Post erfolgte über den privaten Account der Bundesministerin, für den das BMEL nicht zuständig ist.

Zu II.

Die Auskunft ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gem. § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 2 Satz 2, Teil A Nr. 1.1 der Verordnung über Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

